

## Schienenersatzverkehr zwischen den Bahnhöfen Warnemünde Werft und Warnemünde

hier: Ihr Antrag auf Informationszugang vom 07.05.2019 gemäß § 10 Informationsgesetz

Geschäftszeichen: VIII 220 - 622-00000-2013/069-011622-31-3

Bearbeiter: [REDACTED]  
 Telefon: 0385 588-[REDACTED]  
 E-Mail: [REDACTED]@em.mv-regierung.de

Datum: 15. Mai 2019

Herrn [REDACTED]

M-V

Sehr geehrter [REDACTED]

mit E-Mail vom 07.05.2019 beantragten Sie gemäß § 10 Informationsfreiheitsgesetz M-V die elektronische Zusendung des Schriftverkehrs zwischen dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Bezug auf den Schienenersatzverkehr während des Umbaus des Bahnhofs Warnemünde und der dafür erforderlichen Vollsperrung des Streckenabschnitts Warnemünde Werft – Warnemünde vom 30.09.2019 bis mindestens 05.05.2020.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass die Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (VMV) auf der Fahrplankonferenz für das Jahr 2020 darüber informierte, dass sie nicht beabsichtigt, einen Schienenersatzverkehr für die Dauer der o. g. Baumaßnahme zu beauftragen. Darauf wandte sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Schreiben vom 24.04.2019 an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und bat um Veranlassung einer entsprechenden Beauftragung durch die VMV für die Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs zwischen Warnemünde Werft und Warnemünde. Dieses Schreiben liegt als Anlage anbei.

Derzeit befindet sich das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gemeinsam mit der VMV in einem Prüfprozess, inwieweit dem Anliegen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entsprochen werden kann. Aus diesem Grunde liegt zum jetzigen Zeitpunkt zum Schriftverkehr in Bezug auf den Schienenersatzverkehr zwischen Warnemünde Werft und Warnemünde lediglich das als Anlage beigefügte Schreiben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 24.04.2019 vor.

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationszugang ergeht gebührenfrei. Ich weise aber darauf hin, dass schriftliche Auskünfte bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand gemäß der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) vom 01.07.2008 (GVOBl. M-V S. 11) gebührenpflichtig sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ERVVO M-V) vom 18. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009, S. 53), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2017 (GVOBl. M-V S. 62) erhoben werden.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit kann angerufen werden (Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. 